

I. Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Wegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben.

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Blut von geschlachtetem Viehe, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
4. Branntweinspüßig;
5. Dünger, thierischer; dergleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Fische, Kalkschlämme, Hornspäne, Knochenstaub oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind, als: Bohlstein, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwefelstein (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Kalkstein und Pfeisenerde, Kiesel, Walkerde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landgutes;
9. Fische, frische, und Krebs;
10. Gras, Futterkräuter und Heu;
11. Gartengewächse, frische, als:

Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, essbare Wurzeln u., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerstein, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Tichorien, diese mit Ausnahmen für besondere bestimmte Grenzen;